Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2364

20. 09. 95

Sachgebiet 1101

Änderungsantrag

der Fraktion der F.D.P.

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksachen 13/1825, 13/2340 –

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

A) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 (§ 11) wird wie folgt gefaßt:

‚1. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11
Abgeordnetenentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Entschädigung ab 1. Juli 1995 von 11 200 Deutsche Mark und ab 1. Juli 1997 von 12 000 Deutsche Mark.

(2) Der Präsident des Bundestages erhält eine Amtszulage ab 1. Juli 1995 von 11 200 Deutsche Mark und ab 1. Juli 1997 von 12 000 Deutsche Mark. Seine Stellvertreter erhalten eine Amtszulage in Höhe von 50 vom Hundert der in Satz 1 genannten Beträge.

(3) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 und der Amtszulage in Absatz 2 Satz 1 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 27 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Er beträgt ab 1. Juli 1995 11 169,32 Deutsche Mark und ab 1. Juli 1997 11 967,12 Deutsche Mark. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."'

2. Nummer 2 (§ 12) wird wie folgt gefaßt:

‚2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Kostenpauschale zur Abgeltung von

1. Bürokosten
zur Unterhaltung eines eingerichteten Wahlkreisbüros außerhalb des Sitzes des Bundestages, einschließlich Miete und Nebenkosten, Inventar und Büromaterial, Literatur und Medien, Porto und Telefon,

2. Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten am Sitz des Bundestages und bei Reisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen,

3. Fahrtkosten
für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unbeschadet der Regelungen in den §§ 16 und 17

und

4. sonstige Kosten
für andere mandatsbedingte Kosten (Repräsentation, Einladungen, Wahlkreisbetreuung usw.), die auch sonst nicht aus dem der Lebensführung dienenden beruflichen Einkommen zu bestreiten sind.

Die Kostenpauschale beträgt ab 1. Juli 1995 6 360 Deutsche Mark."'

3. Nummer 4 (§ 20) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr 3,75 vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1. Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 20. Jahr um 3,75 vom Hundert."

2. Buchstabe b entfällt.

4. Nummer 4 a erhält folgende Fassung:

„4 a. § 21 entfällt."

5. Nummer 5 wird ersatzlos gestrichen.

6. Nummer 6 (§ 30) wird wie folgt neu gefaßt:

‚6. § 30 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 30
Anpassung der Entschädigung

(1) Der Bundespräsident beruft nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Kommission unabhängiger Sachverständiger. Diese Kommission hat zu Beginn ihrer Tätigkeit eine für die Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung des § 11 maßliche Bezugsgröße und für die Kostenpauschale

gemäß § 12 Abs. 2 einen Warenkorb derjenigen Güter und Leistungen festzulegen, die mit ihr typischerweise abgegolten werden.

(2) Die Kommission unabhängiger Sachverständiger stellt jährlich, erstmals zum 31. März 1998, die für die Entschädigung und Kostenpauschale maßgeblichen Einkommens- und Preisveränderungen für das vorausgegangene Kalenderjahr fest. Das Ergebnis legt die Kommission dem Präsidenten des Bundestages in Form eines Berichts vor. Sie kann diesen Bericht mit einer Empfehlung zur Anpassung der Entschädigung gemäß § 11 und der Kostenpauschale gemäß § 12 Abs. 2. verbinden.

(3) Legt die Kommission dem Bundestag eine Anpassungsempfehlung vor, so berät und beschließt er unter Berücksichtigung dieser Empfehlung.

(4) Die Kommission wird jeweils für die Amtszeit des Bundespräsidenten berufen."'

7. Nummer 7 (§ 35 a) erhält folgenden Wortlaut:

‚7. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a
Übergangsregelungen zum
Achtzehnten Änderungsgesetz

(1) § 35 Abs. 1, 3 und 4 findet entsprechende Anwendung auf den Übergang durch das Achtzehnte Änderungsgesetz.

(2) Absatz 1 gilt für Ansprüche nach § 18 jedoch doch nur mit der Maßgabe, daß sie sich vom Beginn der 14. Wahlperiode an ausschließlich nach diesem Gesetz richten. Eine zum Ende der 13. Wahlperiode für den Fall des Ausscheidens zu beanspruchende längere Bezugsdauer nach bisherigem Recht darf jedoch im Falle des Ausscheidens nach einer späteren erneuten Mitgliedschaft nicht unterschritten werden."'

B) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „gemäß § 11 Abs. 1, 2 und 4" durch die Angabe „gemäß § 11 Abs. 1 und 3" ersetzt.

2. Nummer 2 wird gestrichen.

Bonn, den 20. September 1995

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Zu Buchstabe A (Artikel 1)

Zu Nummer 1

Die Fraktion der F.D.P. lehnt eine Koppelung der Abgeordnetenbezüge im Wege der Verfassungsänderung an die Richterbesoldung ab. Die Abgeordneten sind keine Richter und keine Beamten, sie haben ein öffentliches Amt, sind aber kein öffentlicher Dienst. Es muß deshalb die Vorgabe durch das Bundesverfassungsgericht weitergelten: Die Entschädigung „verträgt keine Annäherung an den herkömmlichen Aufbau eines Beamtengehalts und keine Abhängigkeit von der Gehaltsregelung" (BVerfGE 40, 296, 316). Vielmehr muß es bei der verfassungsrechtlich gebotenen selbständigen Entscheidung des Parlaments über die Bestimmung dessen bleiben, was eine angemessene Entschädigung ist. Im Hinblick auf die zwischen 1977 und 1995 erfolgte Einkommensentwicklung bei abhängig Beschäftigten wie bei Selbständigen und freiberuflich Tätigen einerseits und unter Berücksichtigung bewußter Entscheidungen des Deutschen Bundestages über eine modifizierte Abänderung dessen, was nach seiner Auffassung angemessen ist, wird eine Anhebung der Entschädigung zum 1. Juli 1995 auf 11 200 DM und zum 1. Juli 1997 auf 12 000 DM als geboten, aber auch als ausreichend angesehen.

Zu Nummer 2

Die Kostenpauschale ist grundsätzlich beizubehalten. Die zur unabhängigen Wahrnehmung des Mandats erforderliche finanzielle und materielle Ausstattung darf nicht vom Umfang individueller Aktivitäten abhängig sein, sondern muß für alle Abgeordneten eine möglichst große Chancengleichheit gewährleisten. Angesichts der individuell sehr unterschiedlichen Schwerpunkte in der Art der Mandatsausübung einerseits und der objektiven örtlichen Gegebenheiten der zu betreuenden Wahlkreise andererseits erscheint eine Pauschalierung des Aufwendungsersatzes am angemessensten.

Aber wie die Entschädigung ist auch die Kostenpauschale dem Betrag nach gemessen an der Preisentwicklung nur unterdurchschnittlich angepaßt worden. Auch ist nicht etwa nur der Wahlkreis, sondern das gesamte Bundesgebiet verfassungsrechtlich als Mandatsgebiet zu berücksichtigen. Das Bundesgebiet und damit das Mandatsgebiet insgesamt ist durch die Einigung deutlich größer geworden, ohne daß die damit verbundenen höheren materiellen Aufwendungen durch eine Anpassung der Amtsausstattung angemessen berücksichtigt wurden. Deshalb ist eine maßvolle Anhebung des seit 1. Juli 1992 unverändert gebliebenen Betrages der Kostenpauschale um 6,4 % auf 6 360 DM geboten. Zusammen mit der Erhöhung der Entschädigung zum 1. Juli 1997 ist auch eine an der Preisentwicklung ausgerichtete weitere Erhöhung der Kostenpauschale unverzichtbar. Eine Indexierung ohne Festlegung der Beträge durch Gesetz wird dagegen abgelehnt.

Zu Nummer 3

Die Altersversorgung der Abgeordneten ist vom Bundesverfassungsgericht als Annex der Bezahlung der Abgeordneten während des Mandats bezeichnet worden. In den meisten Altersversorgungssystemen richtet sich die Höhe der Versorgungsanwartschaft linear nach der Dauer der versorgungsrechtlich berücksichtigungsfähigen Zeiten. Im Unterschied zu diesen Systemen werden bei der Altersversorgung der Abgeordneten aber nur tatsächliche Mitgliedszeiten im Parlament berücksichtigt. Dies und die Tatsache, daß es sich beim Mandat um ein Amt auf Zeit ohne langfristige Berufsperspektive und berufliche Entwicklung handelt, rechtfertigt einen gegenüber den anderen Systemen etwas höheren Steigerungssatz. Eine Mindestmitgliedschaft von zwei Wahlperioden als zusätzliche Voraussetzung für eine Anwartschaft auf Altersentschädigung führt dagegen im Ergebnis zu einer versorgungsrechtlichen Ungleichbehandlung der Mandatsträger mit geringeren Mitgliedszeiten. Diese Ungleichbehandlung ist aufzugeben und für jedes Mitgliedsjahr eine gleich hohe Anwartschaft zu gewähren. Dadurch wird der Anreiz, eine Mindestmitgliedschaft im Bundestag von acht Jahren zu erreichen, gesenkt und die durchschnittliche Verweildauer im Parlament verringert.

Zu Nummer 4

Die Notwendigkeit einer Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten erübrigt sich durch die vorgeschlagene Änderung des § 20.

Zu Nummer 5

Die versorgungsrechtliche Absicherung im Falle von Gesundheitsschäden sollte im Rahmen der bisherigen Regelung beibehalten werden.

Zu Nummer 6

Analog zu § 18 Abs. 6 bis 8 des Parteiengesetzes ist auch zur Ermittlung der angemessenen Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes ein unabhängiges Sachverständigengremium beim Bundespräsidenten einzusetzen. Dies soll – erstmals für das Jahr 1998 – die Parameter für die Angemessenheit der Entschädigung der Kostenpauschale überprüfen und festsetzen und dem Deutschen Bundestag Empfehlungen zur Anpassung vorlegen, aufgrund derer der Deutsche Bundestag auch erst gesetzgeberisch tätig werden können soll.

Zu Nummer 7

Bei der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung handelt es sich nicht um eine Strukturänderung, sondern lediglich um eine Korrektur von Defiziten in der Höhe des Betrages. Deshalb muß sich die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung in vollem Umfang auch auf die Versorgung auswirken.

Das Übergangsgeld wird mit Beginn der neuen Wahlperiode ausschließlich nach neuem Recht festgesetzt, wobei bis zum Ende der 13. Wahlperiode erreichte Anwartschaften unangetastet bleiben.

2. zu **Buchstabe B** (Artikel 2)

Die Regelungen für die Abgeordneten sind in vollem Umfang auf die Europaabgeordneten zu übertragen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, daß sich die dem Lebensunterhalt dienenden Einkommen der Abgeordneten im Europäischen Parlament nach nationalem Recht richten sollen. Erhöhte Bezüge gemäß § 11 Abs. 2 AbgG werden für Mitglieder des Europäischen Parlaments nicht gezahlt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333